



Inhalt, Nr. 29/2026
• Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen • Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen • Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur • Vollzug der Baugesetze • Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Dienstag, den 15.09.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2849 / Am Dienstag, den 15.09.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.07.2026

2. Verkehrliche Infrastruktur; Radschnellverbindung München - Garching: Vorstellung der Planung und Baubeschluss des Bauabschnitts 4.1 Nord (Brücke über B471 mit Verkehrsanlagen in Hochbrück)

3. Neubau Landratsamt München (MK2); Bedarfsplanung nach DIN 18205 für die Baumaßnahme zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung

4. Verwaltungsgebäude Chiemgaustraße 109; Umbaumaßnahme infolge des Umzugs des Referats 4.6 vom Standort Ludmillastraße an den Standort Chiemgaustraße; Ausschreibung Vergabepaket;

5. Verwaltungsstandort MesseCampus Riem; Austausch der Kälteanlage; Ausschreibung Vergabepaket

6. Erweiterung des Staatlichen Beruflichen Schulenzentrums München-Land in Riem; Vorratsbeschluss zum Vergabepaket 4: VE_401_Sanitäranlagen, VE_402_Wärmeversorgungsanlagen, VE_403_Lüftungsanlagen

7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 16.09.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2850 / Am Mittwoch, den 16.09.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Um 14:00 Uhr beginnt zunächst der nichtöffentliche Teil der Sitzung. Im Anschluss daran beginnt die Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.06.2026

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“

3. Energie und Klimaschutz; Aktion Zukunft+ Jahresbericht 2025

4. Energie und Klimaschutz; Energieagentur Ebersberg München gGmbH - Entsendung von Vertretern des Landkreises München in den Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH; hier: Benennung einer Stellvertretung für Herrn Aufsichtsrat Prof. Dr. Holler (erfahrene Person)

5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Donnerstag, den 17.09.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2851 / Am Donnerstag, den 17.09.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.07.2026

2. Verkehrliche Infrastruktur; Vorstellung der Machbarkeitsstudie B471neu als Autobahnparallele

3. Verkehrliche Infrastruktur; Kreisstraßen M 2 und M 22 in der Ortsdurchfahrt Unterhaching; Wechsel der Straßenbaulast

4. Mobilitätsplanung; Rezertifizierung des Landkreises München als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. in 2027

5. Mobilitätsplanung; Aufhebung der Regelförderung für den ADFC Kreisverband München

6. Mobilitätsplanung; KI-basierte Erfassung, Analyse und Verbesserung der Schulwegsicherheit für den Radverkehr im Landkreis München

7. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinie 271 – Verlängerung des auslaufenden Verkehrsvertrags ab Dezember 2028 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2029

8. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2852 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.09.2026

Vorhaben: Betreutes Wohnen – WIE410, Teilnutzungsänderung von 3 Sozialräumen in eine Tagespflegeeinrichtung im Untergeschoss

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 228/12

Bauort: 85609 Aschheim, Watzmannstraße 20

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.09.2026, Nr. 4.1-0046/26/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Betreutes Wohnen – WIE410, Teilnutzungsänderung von 3 Sozialräumen in eine Tagespflegeeinrichtung im Untergeschoss“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 228/12 in 85609 Aschheim, Watzmannstraße 20 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 228/14 und 229, Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2853 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.09.2026

Vorhaben: Tektur: Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen, hier: Änderung Fluchttreppe + Schacht UG, Entfall Überdachung Fahrzeugabstellplatz + Einbau Fluchttür in Südfassade EG, Anpassung OK FFB EG, Grundrissänderungen im OG 1 und Änderung an Werbeanlagen 1,3 und 4

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 195/2

Bauort: 82065 Baierbrunn, Schornerstraße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.09.2026, Nr. 4.1-0117/26/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur: Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen, hier: Änderung Fluchttreppe + Schacht UG, Entfall Überdachung Fahrzeugabstellplatz + Einbau Fluchttür in Südfassade EG, Anpassung OK FFB EG, Grundrissänderungen im OG 1 und Änderung an Werbeanlagen 1,3 und 4“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 195/2 in 82065 Baierbrunn, Schornerstraße 1, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 195/12,195/14,195/22,195/23,195/54,195/9, 195/71, 195/36, Gemarkung Baierbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39., Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching

Nr. 2854 / Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching erlässt folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

§2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§3 Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schülern aller Geschlechter, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die GemeindeTaufkirchen drei, und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.



Fortsetzung

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwendbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulanlagen zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan

5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;

11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außer-schulische Benutzung der Schulanlagen;

12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;

13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 EURO.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Vergaben von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert bis zu 250.000 EURO in eigener Zuständigkeit zu beauftragen.

§11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(3) Der Geschäftsleiter ist befugt Aufträge und Vergaben bis zu einem Wert von 10.000 EURO in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

§11 a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a. die Beamten des Zweckverbandes ab der Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b. die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren, zu befördern und zu kündigen

(3) Für Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70% der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten; diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

bb) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen – der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

d) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

§14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen). Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandsitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§17

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter/Die Kassenverwalterin und dessen/deren Stellvertretung der Gemeinde Unterhaching ist mit der Bestellung durch die Gemeinde Unterhaching automatisch für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes Unterhaching bestellt.

Die für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes notwendigen Kassengeschäfte werden wahrgenommen.

Für die Führung der Konten des Zweckverbandes sind jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse zeichnungsberechtigt.

D. Sonstiges

§18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

gen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§19
Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§20
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2024 außer Kraft. Auf die Satzungsänderung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2026 wird hingewiesen.

Unterhaching, den 24.06.2026
Zweckverband Staatliches
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching
Korbinian Rausch
Verbandsvorsitzender

Nr. 2855 / Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching folgende Satzung:

Abschnitt 1
Entschädigung für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§1
Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 52,00 EURO. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§2
Verdienstausschlagentschädigung

1. Verbandsräte, die außerdem Angestellte oder Arbeiter sind, wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausschlags ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlags pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

2. Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstausschlagentschädigung von 40,00 EURO je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunde berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 30,00 EURO je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§3
Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Hierzu ist ein gesonderter Antrag mit Angabe der Kilometer durch den Verbandsrat zu stellen.

§4
Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a. der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 125,00 EURO

b. der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 62,00 EURO

§5
Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2
Entschädigung für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§6
Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§7
Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§8
Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

1. Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

2. Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§9
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§10
Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 08.07.2008 geändert durch die Satzung vom 01. Mai 2014, vom 21.09.2018 und vom 18.06.2020 außer Kraft.

Unterhaching, den 24.06.2026
Zweckverband Staatliches
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching
Korbinian Rausch
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de